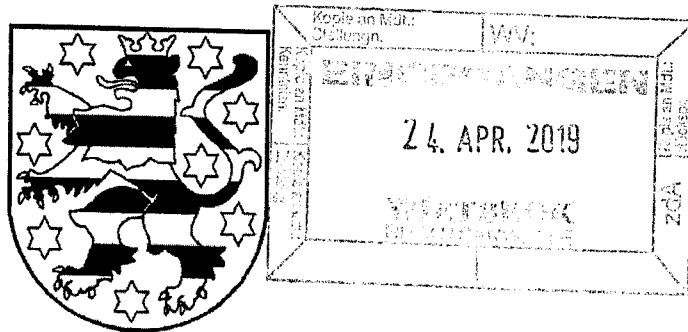


Landgericht Gera

Az.: 3 O 566/18



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Zedlitz

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg

gegen

Volkswagen AG, ges. vertr. d. d. Vorstand, d. ges. vertr. d. d. Vorsitzenden, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Richterin am Amtsgericht - als die ständige Vertreterin des Direktors

als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2019

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.000,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.03.2017, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs Pkw VW Caddy TDI, mit der Fahrzeugidentitätsnummer: 4, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Tenor unter 1. genannten Fahrzeugs Pkw VW Caddy TDI in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger kaufte von der Auto Hiemisch KG in Greiz am 06.10.2011 den Pkw VW Caddy TDI mit Fahrzeugidentitätsnummer 4 zum Preis von 18.000,-- Euro. Der gebrauchte Pkw VW Caddy TDI hatte eine Kilometerfahrleistung von 9.700.

Der vorgenannte Pkw ist mit einem Motor vom Typ EA-189 versehen, dessen Motorsoftware zur Optimierung der Stickstoffemissionswerte im behördlichen Prüfverfahren beiträgt, indem der Motor über ein Abgasrückführungssystem mit zwei Betriebsmodi verfügt. Bei Modus eins handelt es sich um einen stickstoffoptimierten Modus mit einer relativ hohen Abgasrückführungsrate, bei dem Modus null handelt es sich um einen partikeloptimierten Modus, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist. Die Software des Motorsteuerungsgerätes erkennt, ob sich das Fahrzeug im üblichen Straßenverkehr oder auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte befindet. Während des Testzyklus bzw. Prüfstandtest spielt die eingebaute Software beim Stickstoffausstoß dann das Motorprogramm Modus eins ab, so dass hierdurch geringere Stickoxydwerte erzielt und die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte wie auch die nach der Euro 5 Abgasnorm vorgegebenen Stickoxydgrenzwerte eingehalten werden. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug hingegen im Abgasrückführungsmodus null betrieben. Die

dabei entstehenden Emissionswerte stimmen nicht mit den von der Beklagten als Herstellerin dieses Fahrzeugs in der EG Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte überein.

Die Beklagte bot für sämtliche Fahrzeuge mit dem Dieselmotor EA-189 auf eigene Kosten - so auch für das Fahrzeug des Klägers - eine technische Überarbeitung durch Aufspielen eines Softwareupdates an. Die Umsetzung dieser Maßnahme begann die Beklagte mit einem, dem Kraftfahrtbundesamt vorgelegten und mit diesem abgestimmten, Zeit- und Maßnahmenplan Anfang 2016. Der Kläger nahm das Angebot an und ließ das Softwareupdate aufspielen.

Der Kläger forderte die Beklagte zur Rücknahme des Pkw und Erstattung des Kaufpreises auf. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 24.03.2017 ab.

Zur Zeit der mündlichen Verhandlung, am 29.01.2019, wies das streitgegenständliche Fahrzeug eine Kilometerlaufleistung von 136.025 auf.

Der Kläger behauptet, der Vorstand der Beklagten habe Kenntnis von dem Einsatz der die Stickstoffemissionswerte beeinflussenden Motorsteuerungssoftware gehabt. Durch diese Software sei der Marktwert des Fahrzeugs niedriger. In Kenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware hätte er den streitgegenständlichen Pkw nicht erworben, da bei verständiger Würdigung davon auszugehen ist, dass kein wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher zu den entsprechenden Konditionen ein Fahrzeug erwerben würde, welches mit dem EA-189 mangelbelastet ist. Auch seien die Folgemängel des sogenannten Updates nach wie vor unklar. Die technischen Auswirkungen der Nachrüstung und die Folgen für die Werthaltigkeit der betroffenen Fahrzeug seien nach wie vor umstritten, so dass er weiterhin einen Vermögensschaden erlitten habe. Der Kläger meint, die Beklagte habe ihn in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt. Er müsse sich bei Rückabwicklung des Vertrages keinen Nutzungersatz anrechnen lassen, da dies dem Zweck des Schadensersatzes widerspreche.

Der Kläger trägt vor, ihm seien durch die vorgerichtliche Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung angesichts der Komplexität der Sach- und Rechtslage Kosten in Höhe einer 2,0 Gebühr aus dem Streitwert von 18.000 Euro entstanden.

Der Kläger beantragt,

1.
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.10.2011 Zug um Zug gegen Übereignung des Pkw VW Caddy TDI, Fahrzeugidentitätsnummer _____, zu zahlen.

2.
festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,

3.
die Beklagte zu verurteilen, ihm von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.680,28 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge nicht über eine verbotene oder unzulässige Abschaltvorrichtung. Die Abgasrückführung sei nicht Teil des Emissionskontrollsystems, sondern eine hiervon zu trennende innermotorische Maßnahme, die zur Kontrolle der Verbrennung führe. Die Software bewirke nicht, dass innerhalb des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert werde. Für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zur Erlangung der EG Typgenehmigung sei nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nur der synthetische Fahrzyklus unter Laborbedingungen mit fünf künstlichen Fahrkurven maßgeblich, der nicht den Bedingungen im normalen Fahrbetrieb entspreche. So komme es naturgemäß zu Abweichungen zwischen den angegebenen Abgaswerten und denjenigen Werten, die auf der Straße erzielt würden. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, die einschlägigen Emissionsgrenzwerte unter Laborbedingungen festzulegen. Das Fahrzeug weise so im relevanten Prüfzyklus keinen höheren Schadstoffausstoß aus, insbesondere keinen höheren Stickoxidausstoß, als seitens der Beklagten angegeben. Die Beklagte habe den Kläger nicht getäuscht.

Die Beklagte behauptet, ehemalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten oder andere Vorstände im aktienrechtlichen Sinne im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses am 06.10.2011 hätten von

der Verwendung der Software im streitgegenständlichen Fahrzeugtyp keine Kenntnis gehabt.

Die Beklagte meint, der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadensersatz, ihm sei kein Vermögensschaden entstanden, mindestens müsse er sich die bezogenen Nutzungen anrechnen lassen, sie befände sich auch nicht im Annahmeverzug.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Gera örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist nach § 32 ZPO begründet. Der Kläger macht einen deliktischen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB geltend. Als die Zuständigkeit begründender Begehungsort im Sinne von § 32 ZPO ist auch der Ort anzusehen, an dem der behauptete schädigende Erfolg eingetreten ist. Der vom Kläger behauptete schädigende Erfolg ist an seinem Wohnsitz eingetreten. Der Kläger hat seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Gera.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte nach § 826 BGB einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Abschluss des Kaufvertrags stünde. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 18.000,-- Euro, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des im Tenor näher bezeichneten Fahrzeugs gemäß § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB.

Voraussetzung eines Anspruchs nach § 826 BGB ist, dass jemand in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Dies liegt vor.

Der Kläger wurde von der Beklagten vorsätzlich getäuscht. Die Täuschung war kausal für den Abschluss des Kaufvertrags vom 06.10.2011. Daraus resultiert ein Schaden des Klägers in Höhe des Kaufpreises. Die Mitarbeiter und zuständigen Organe der Beklagten handelten sittenwidrig.

Der Kläger wurde bei Erwerb des streitgegenständlichen Pkw VW Caddy getäuscht. Er hat ein im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB mangelhaftes Fahrzeug erworben, da dieses Fahrzeug bei Gefahrübergang eine Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch nicht erwarten musste. So darf der Käufer eines Kraftfahrzeugs erwarten, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung der

Stickoxidausstoß reduziert wird.

Der Käufer darf außerdem erwarten, dass die Abgas- und Verbrauchswerte wenigstens in einer gewissen Korrelation zueinander stehen und eine Aussage über den realen Fahrbetrieb sowie den Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen: niedrige Werte im Prüfstandmodus lassen auch niedrige Werte im realen Fahrbetrieb erwarten und umgekehrt. Der Prüfstandmodus darf nicht dazu dienen, das Emissionskontrollsystem anders zu steuern. Nicht zuletzt darf der Käufer eines Kraftfahrzeuges erwarten, dass das Fahrzeug die geltenden Vorschriften einhält. Bei der zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgespielten Motorsteuerungssoftware handelt es sich jedoch um eine verbotene Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 175/2007.

Den von der Beklagten angeführten Gegenargumenten, es handle sich gar nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung und lägen hierzu keine erhöhten Schadstoffemissionen vor, kann nicht gefolgt werden.

Nach Sinn und Zweck der europäischen Vorschriften ist von einem weiten „Emissionskontrollsystem“ auszugehen, so dass - unabhängig von der technischen Realisierung - hierauf auch durch die Existenz von nur im Prüfstandbetrieb hergestellten Emissionen eingewirkt wird. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift liegt auch eine Einwirkung auf den normalen Fahrzeugbetrieb vor. Eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand ist nur sinnvoll und lässt einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller zu, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist, da ansonsten Tricks und Manipulationen jedweder Art Tür und Tor geöffnet würden und eine Vergleichbarkeit selbst unter den genannten Prüfstandbedingungen, die mit dem realen Fahrbetrieb nichts zu tun haben, nicht mehr herzustellen wäre. Im Übrigen stellt sich die Beklagte mit ihren Argumentationen in Widerspruch zu dem aus zahlreichen Parallelprozessen gerichtsbekanntem Bescheid des Kraftfahrtbundesamtes 400-52.V/001#018 vom 14.10.2015, in dem die Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung festgestellt und mit dem der Hersteller verpflichtet wurde, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Aggregat EA-189 EU 5 diese Abschaltvorrichtung zu entfernen (vgl. insoweit bereits Landgericht Gera, U. v. 11.12.2018 - 3 O 801/17).

Die Beklagte hat zudem diese Entscheidung des Kraftfahrtbundesamtes nicht angefochten. Vielmehr wurden die Halter der betroffenen Fahrzeuge - wie auch der Kläger - aufgefordert, das Softwareupdate aufzuspielen, - weil sonst eine Stilllegung der Fahrzeuge drohte (§ 5 FZV).

Die Beklagte handelte auch vorsätzlich.

Für eine vorsätzliche Schädigung nach § 826 BGB reicht das Bewusstsein des Handelnden aus,

dass die Schädigung im Bereich des Möglichen liegt, sowie die billigende Inkaufnahme des Schädigungsrisikos. Die Funktion der streitgegenständlichen Motorsoftware, die zu einer Optimierung der Stickstoffemissionswerte im behördlichen Prüfverfahren führte, war kein zufällig eingetretener, zunächst nicht bemerkter Nebeneffekt. Es war gerade Sinn dieser Motorsoftware den Rechtsverkehr zu täuschen. Sinn und Zweck der manipulierenden Software war, die Abgaswerte derart herabzusetzen, dass die Euro 5 Zulassung erteilt wird.

Es liegt nahe, dass bei einer solchen Entscheidung, der Tragweite und Risiken einer solchen Entscheidung, die Geschäftsleitung selbst eingebunden wurde. Zwar trifft im Grundsatz den Kläger die Darlegung- und Beweislast hinsichtlich der Zurechnung, da es sich hierbei um interne Vorgänge der Beklagten handelt, kann der Kläger als Käufer eines manipulierten Fahrzeugs naturgemäß nicht näher vortragen. Er hat daher die Kenntnis des damaligen Vorstands der Beklagten nur anhand der ihm zur Verfügung stehenden Quellen aufzeichnen können. Deshalb oblag der Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, welcher sie nicht nachgekommen ist. Sie hat nicht ansatzweise vorgetragen, wie eine derart relevante Entscheidung über den Einsatz der Motorsteuerungssoftware, welche sämtliche Konzerntöchter europaweit betraf, ohne Kenntnis des Vorstandes hätte getroffen werden können.

Das Handeln der zuständigen Mitarbeiter und Organe der Beklagten war auch sittenwidrig. Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Hier geht es um die Missbilligung eines Verhaltens als Mindeststandard, dessen Verwerflichkeit sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, dem Missverhältnis von Zweck und Mittel, einem besonderen Maß an Rücksichtslosigkeit oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (siehe nur Teichmann in Jauernig, Kom. zum BGB, 16. Aufl., § 826 Rn 4). So genügt nicht, dass vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt und dadurch bei einem anderen ein Vermögensschaden hervorgerufen wird. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als anständig Geltenden verwerflich macht. Diese Umstände sind gegeben.

Die Beklagte hat bei den von ihr hergestellten Motoren EA-189 durch den Einbau einer Erkennungssoftware bewirkt, dass der Testlauf auf dem Abgasprüfstand erkannt und sodann der Motor in einem Modus geregelt wird, bei dem die gesetzlichen Grenzwert der EU-Verordnung über die Typengenehmigung für Abgase eingehalten werden. Dieser Mechanismus zur aktiven Unterdrückung der tatsächlichen Schadstoffemissionen im - für die Betriebsgenehmigung des Fahrzeugs relevanten - Prüfmodus ist als sogenannte Abschalteneinrichtung rechtswidrig.

Die manipulierende Software ist durch einen Mitarbeiter der Beklagten entweder selbst program-

miert oder die Programmierung veranlasst worden oder die Verwendung einer Software eines Drittherstellers wurde herangezogen. Die Beklagte hat unstreitig den Motor für den streitgegenständlichen Wagen konstruiert und hergestellt. Hierzu gehört die Verwendung der Motorsoftware, die u. a. auf einem Abgasprüfstand die Motorsteuerung regelt. Selbst wenn die Software eines Drittherstellers zum Einsatz gekommen ist, so ist dies nach Vorgaben der Beklagten geschehen. Es scheint aus Sicht des Gerichts ausgeschlossen, dass ein solcher Dritter der Beklagten die manipulierende Software ohne deren Wissen und ohne Bemerken untergeschoben haben könnte. Die manipulierte Software ist auch massenhaft und mit einem erheblichen technischen Aufwand, die gesetzlichen Vorschriften aushebelnd und Kunden manipulierend, zum Einsatz gekommen. Die Erwartung der Autokäufer, dass die Abgas- und Verbrauchswerte zwar nicht mit denen des realen Fahrbetriebes übereinstimmen müssen, aber doch in einer gewissen Korrelation zueinander stehen und eine Aussage über den realen Fahrbetrieb sowie den Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen, ist hintergangen worden. Die Beklagte und ihre Mitarbeiter haben nicht nur einfach die Abgasvorschriften außer Acht gelassen und erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, um der Beklagten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sie wettbewerbsfähig zu halten. Dies ist geschehen, weil die Beklagte entweder nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder weil sie aus Gewinnstreben den Einbau ansonsten notwendiger Vorrichtungen unterließ. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Gewinnstreben massenhaft die Käufer des so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil Schadstoffe erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kauf eines Pkw in der Regel eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht darstellt und ein Käufer als technischer Laie die Manipulation nicht erkennen kann. Die Beklagte hat so noch die Ahnungslosigkeit der Käufer bewusst zu ihrem Vorteil ausgenutzt (vgl. insoweit bereits U. des LG Gera v. 28.09.2018 - 3 O 501/17).

Der durch die Täuschung veranlasste Kaufvertragsabschluss führte unmittelbar zu einem Schaden im Sinne des § 826 BGB beim Kläger.

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, U. v. 19.07.2004 - II ZR 402/02). Erfasst wird danach ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet

hinter der Gesamtleistung zurückbleibt.

Die Tatsache, dass der Kläger aufgrund des Verschweigens der Beklagten über den Einsatz der Motorsteuerungssoftware einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag geschlossen hat, hat ihn in seiner Dispositionsfreiheit verletzt, so dass sein Vermögen nunmehr mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet ist.

Für die Schädigung im Sinne des § 826 BGB kann dahinstehen, ob der eigentliche Sachmangel im Sinne des Gewährleistungsrechts durch eine nachträgliche Änderung und ein Softwareupdate beseitigt wurde. Der eingetretene Schaden im Verhältnis des Klägers zur Beklagten als Nichtvertragspartnerin liegt in dem Abschluss des Vertrages, der vom Kläger nach Überzeugung des Gerichts bei Kenntnis aller Umstände so in der vorliegenden Form nicht abgeschlossen worden wäre.

Der Kläger kann von der Beklagten nach § 826 BGB als Schadensersatz die Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises gegen Übergabe und Übereignung des Pkw VW Caddy TDI verlangen. Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen die Herausgabe des Pkw VW Caddy TDI erstattet. Der Kläger ist so zu stellen, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.

Eine Verrechnung oder Anrechnung der durch den Kläger gezogenen Nutzung hat nicht zu erfolgen.

Anders als bei Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach Rücktritt oder aufgrund Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen - wo dies wegen der vertraglichen Beziehung durchaus sachgerecht und „gerecht“ geregelt ist - hat sich der Kläger hier nicht nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung oder Verrechnung der Nutzung durch Berechnung eines Nutzungsentgelts zu Gunsten der Beklagten wäre für die Beklagte ein Vorteil. Es widerspricht jedoch Treu und Glauben, dass derjenige, der einen anderen sittenwidrig schädigt, durch die sittenwidrige Schädigung daran verdient, und sei der Verdienst auch noch so gering.

Im Übrigen würde die Verrechnung von Nutzungsentgelt mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis der Situation einer wirksamen Aufrechnung des Kaufpreistrückzahlungsanspruchs mit dem Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung entsprechen. Der Gesetzgeber hat aber bereits insoweit entschieden, dass dies zu unterbleiben hat. Er hat durch die Regelung in § 393 BGB normiert, dass gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung eine Aufrechnung nicht zulässig ist. Diese gesetzliche Wertung legt nahe, dass bei sittenwidriger Schädigung auch eine Verrechnung zu unterbleiben hat.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB. Der Zinslauf beginnt am 25.03.2017. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 24.03.2017 zu erkennen gegeben, für den Schaden nicht eintreten zu wollen.

Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des Fahrzeugs nach § 293 BGB in Verzug. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 24.03.2017 die Rücknahme des Fahrzeugs Pkw VW Caddy abgelehnt.

Der Kläger hat nach §§ 826, 249 BGB Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Rechtsanwaltskosten. Die zur Rechtsverfolgung zweckentsprechenden und notwendigen Rechtsanwaltskosten sind anerkannt erstattungsfähiger Schaden im Sinne des § 249 BGB.

Die entstandenen Rechtsanwaltskosten sind auf Grundlage des Geschäftswertes von 18.000 Euro zu bemessen. Als erforderlich können allerdings nur die aus einer 1,3 Gebühr entstehenden Anwaltskosten angesehen werden. Zwar hat der Kläger umfangreich und beginnend mit Geschehnissen im Jahr 2005 vorgetragen. Es handelt sich vorliegend aber nicht hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit um einen überdurchschnittlichen Fall. Die entscheidungserheblichen tatsächlichen und die rechtlichen Umstände des Falles sind typische Fragen bei einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB.

Aus einer 1,3 Geschäftsgebühr bei einem Geschäftswert von 18.000 Euro (696 x 1,3) zuzüglich Auslagenpauschale (20 Euro) und Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (175,71 Euro) ergeben sich zu erstattende Kosten in Höhe von 1.100,51 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

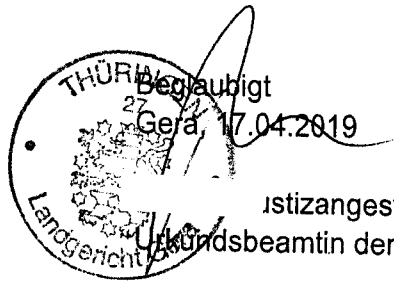
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht - als die ständige Vertreterin des Direktors -

Verkündet am 16.04.2019

JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Befähigt
Gera, 17.04.2019
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle